

**1517. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 13. Juli 1912 legt die Bausektion I des Stadtrates Zürich einen Plan über die Zurücklegung der östlichen Baulinie der Stockerstraße zwischen Bleicherweg und Gartenstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 17. Februar 1912 und die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 26 vom 29. März 1912.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 15. Juli 1912 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Nach der Vorlage wird der Baulinienabstand durch Zurücklegung der östlichen Baulinie von 15,6 auf 19 m erweitert. Beim Anschluß an den Bleicherweg ist die neue Baulinie auf 20 m Abstand von der nördlichen Baulinie des Bleicherweges senkrecht zu dieser gezogen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Vorlage der Bausektion I des Stadtrates Zürich betreffend Zurücklegung der östlichen Baulinie der Stockerstraße zwischen Bleicherweg und Gartenstraße in Zürich II auf 19 m Abstand von der westlichen Baulinie wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.